

STREITBEILEGUNG IM DEUTSCH-RUSSISCHEN WIRTSCHAFTSVERKEHR

GTAI-WEBINAR

28. SEPTEMBER 2016

Dmitry Marenkov
Senior Manager



Referent



Dmitry Marenkov, Senior Manager im Bereich Ausländisches Wirtschaftsrecht
(Mittel- und Osteuropa, GUS)

Germany Trade & Invest, Bonn

Tel: 0228 / 24993-362

E-Mail: dmitry.marenkov@gtai.de

Internet: www.gtai.de/recht

Gliederung / Themenübersicht

I. Gerichtsstandsvereinbarung oder Schiedsvereinbarung?

- Bereits während der Vertragsgestaltung relevant
- Werden deutsche Gerichtsurteile in Russland anerkannt?

II. Prozessführung vor russischen Gerichten

- Wann können wir vor russischen Gerichten landen?
- Was würde uns vor russischen Gerichten erwarten?
- Werden russische Gerichtsurteile in Deutschland vollstreckt?

III. Schiedsgerichtsbarkeit

- Gestaltung der Schiedsvereinbarung
- Deutsch-russische Schiedsverfahren (Schiedsinstitutionen, praktische Aspekte)



I. Gerichtsstandsvereinbarung oder Schiedsvereinbarung?

Vertragsverhandlungsphase

- Wichtig: An prozessuale Aspekte bereits während der Verhandlung und Gestaltung des Vertrages denken!
- Die vertragliche Streitbeilegungsklausel wird häufig vernachlässigt („midnight clause“)
- Wenn es zu einer Streitigkeit gekommen ist, ist es in der Regel „zu spät“: eine Vereinbarung ist dann unmöglich oder sehr schwierig

Beispiel aus der Praxis: nach Streit über ausstehende Zahlungen meldet sich der Käufer nicht mehr (Telefonate, E-Mails und Faxe bleiben unbeantwortet)

Emotionaler Streit macht eine Einigung auch über prozessuale Fragen unwahrscheinlich

- Eine sorgfältig formulierte vertragliche Streitbeilegungsklausel kann Vorteile gewähren sowie Zeit und Mittel sparen

Gerichtsstandsvereinbarung oder Schiedsvereinbarung?

- Beispiel für eine Gerichtsstandsklausel: „Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn“.
- Prozessführung in Deutschland macht nur Sinn, wenn das Urteil anschließend gegen den russischen Geschäftspartner vollstreckt werden kann
- Eine Gerichtsstandsklausel zu Gunsten deutscher Gerichte ist möglich bzw. sinnvoll, wenn der russische Geschäftspartner in Deutschland und/oder im EU-Ausland über ausreichend Vermögen verfügt, in das vollstreckt werden kann
- Achtung: in Russland werden deutsche Gerichtsurteile nicht anerkannt und können nicht vollstreckt werden! (vgl. nächste Folie)
- Bei einem (nur) in Russland ansässigen Geschäftspartner, würde eine Gerichtsstandsklausel zu Gunsten deutscher Gerichte ins Leere laufen, weil die Gerichtsentscheidung wertlos wäre

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in Russland

- Das russische Prozessrecht verlangt einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag
- Vereinzelt wurden ausländische Gerichtsentscheidungen aus England und den Niederlanden in Russland auf Grundlage des (ungeschriebenen) Gegenseitigkeitsprinzips anerkannt

Bsp: Oberstes Wirtschaftsgericht RF, 7.12.09, Az.: VAS-13688/09

- Keine Fälle hinsichtlich Anerkennung und Vollstreckung von deutschen Gerichtsentscheidungen bekannt (Frage der Verbürgung der Gegenseitigkeit im bilateralen deutsch-russischen Verhältnis)

Achtung: häufiger Fehler in der Praxis!

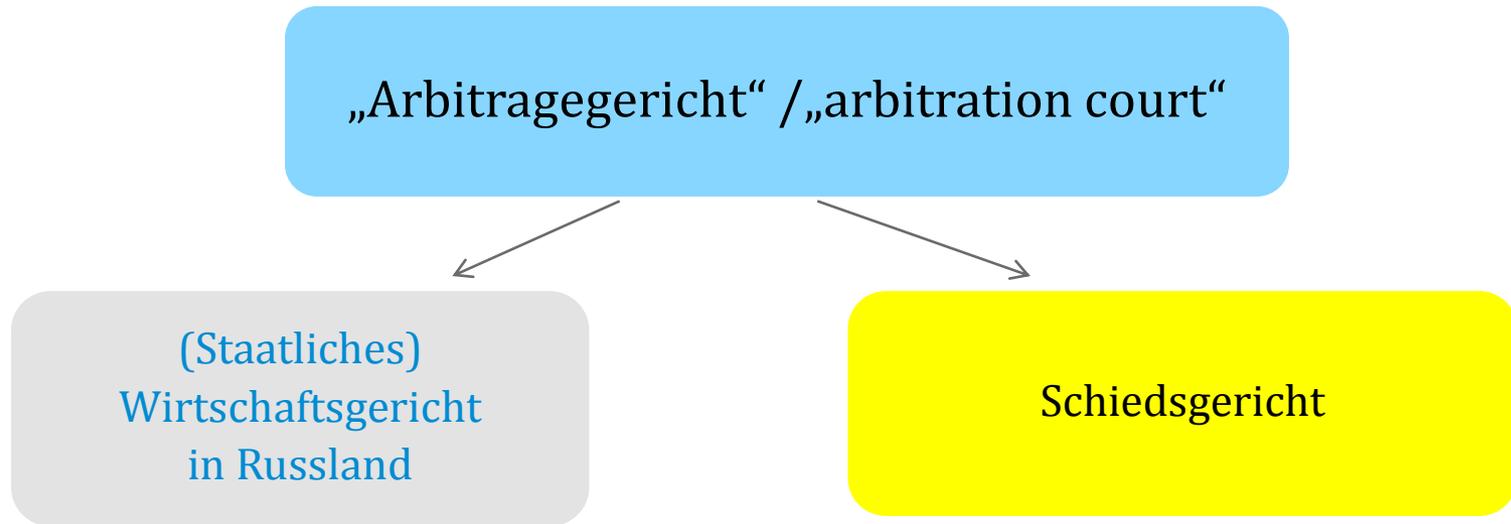
- Die russischen (staatlichen) Wirtschaftsgerichte heißen „*arbitražnye sudy*“ (dt.: Arbitragegerichte / engl.: arbitrazh courts)
- Arbitragegerichte sind keine Schiedsgerichte!

Der Wortstamm „arbitrage“ wird im internationalen Verkehr i.d.R. in Bezug auf die Schiedsgerichtsbarkeit verwendet.

- Der zweisprachige Vertrag (dt./russ. oder engl./russ.) kann durch häufigen Übersetzungsfehler widersprüchliche Streitbeilegungsklauseln enthalten:
 - Die russische Fassung enthält eine Gerichtsstandsklausel zu Gunsten eines russischen (staatlichen) Wirtschaftsgerichts („Arbitragegericht“)
 - Die deutsche Sprachfassung enthält eine Schiedsklausel („Schiedsgericht“)

Achtung: häufiger Fehler in der Praxis!

- Auf diese Fehlerquelle achten!



- Beide Sprachfassungen bei der Streitbeilegungsklausel abgleichen
- Die maßgebliche Sprachfassung des Vertrages bestimmen! (solange die deutsche/englische Fassung maßgeblich ist, gehören evtl. inhaltliche Abweichungen in die Risikosphäre Ihres Vertragspartners)

Achtung: häufiger Fehler in der Praxis!

Eine falsche Übersetzung der (russischen staatlichen)
„Arbitragegerichte“ als „Schiedsgerichte“ war bereits Gegenstand
von deutschen Gerichtsentscheidungen:

OLG Hamm, 17.10.06 (Az. 21 W 43/06)

OLG München, 28.2.12 (Az. 34 Sch 30/10)



II. Prozessführung vor russischen Gerichten

Wann können wir vor russischen Gerichten landen?

- Keine vertragliche Streitbeilegungsklausel -> russischer Geschäftspartner ist an seinem Sitz zu verklagen

- Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten russischer Gerichte

Beispiel: „Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden vor dem Wirtschafts(arbitrage)gericht der Stadt Moskau verhandelt und entschieden“.

- Fälle der ausschließlichen Zuständigkeit russischer Gerichte / Keine Schiedsfähigkeit

Z.B.: Insolvenzfälle, Streitigkeiten mit Verbrauchern, in Russland belegene Immobilien

- Häufiger Übersetzungsfehler führt ungewollt zur Zuständigkeit russischer Wirtschaftsgerichte (siehe nächste Folie)

Schema Russisches Gerichtssystem

Russisches Gerichtssystem (neu), ab 6.8.2014



Was würde uns vor russischen Gerichten erwarten?

- Schnell und günstig: kurze Prozessfristen und geringe Gerichtsgebühren
- Qualität der Wirtschaftsgerichte von Praktikern meist als gut eingeschätzt
- Regionale Unterschiede
- Gerichtssprache Russisch (beglaubigte Übersetzung der relevanten Unterlagen, Apostille)
- Kein Anwaltszwang in Zivil- und Wirtschaftssachen
- Viele russische Rechtsanwälte mit guten Deutschkenntnissen
- Keine Vollstreckung russischer Gerichtsurteile in Deutschland möglich

Was würde uns vor russischen Gerichten erwarten?

- Erste Instanz streitwertunabhängig bei den rund 80 erstinstanzlichen Wirtschaftsgerichten
- In komplexen Fällen (Fachkenntnisse in Wirtschaft / Finanzen) können auf Antrag sog. Handelsrichter („Arbitragebeisitzer“) herangezogen werden
- Die Kosten des Rechtsstreits trägt die unterlegene Partei
(Erstattung der eigenen RA-Kosten nur eingeschränkt möglich:
„im angemessenen Rahmen“ – Ermessen des Gerichts)
- Wenn deutsches materielles Recht anwendbar (Rechtswahlklausel / IPR), wäre ein Gutachten erforderlich
- In der Praxis der Wirtschaftsgerichte kommt schriftlichen Beweismitteln größere Bedeutung zu

Was würde uns vor russischen Gerichten erwarten?

- Gerichte agieren formalistisch: einfache Kopien reichen nicht aus
- Wortlautauslegung überwiegt
- Elektronische Klageerhebung möglich: <https://my.arbitr.ru>
- Mündliche Verhandlung mittels Videokonferenz möglich
- Verfolgung von Prozessen im Online-Regime
- Umfassende und kostenlose Entscheidungsdatenbank: <http://ras.arbitr.ru/>
(Urteile in wenigen Minuten nach Parteien, Aktenzeichen, Kategorie, Richternamen recherchierbar; auch für Due Diligence geeignet)

Aktuelle Entwicklungen im russischen Prozessrecht

- Seit 1.2.13: spezialisiertes Gericht für gewerblichen Rechtsschutz

Internet: <http://ipc.arbitr.ru/>

Als Eingangs- und Kassationsinstanz, Kap. IV.1 (Art. 43.2 – 43.11)WirtPO

- Zusammenführung des Obersten Gerichts und des Obersten Wirtschaftsgerichts (August 2014)

-> Oberste Instanz nur noch beim Obersten Gericht (www.supcourt.ru)

- Verabschiedung einer einheitlichen ZPO geplant (Konzept im Dezember 2014 vorgestellt)

- Seit Dezember 2015: das russische Verfassungsgericht ist berechtigt, die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen ausl./int. Gerichte und Schiedsgerichte zu versagen, wenn es gegen die russische Verfassung verstößt

Aktuelle Entwicklungen im russischen Prozessrecht

- Seit 1.6.16: obligatorisches vorgerichtliches Verfahren (*pretensionnyj porjadok*, *pre-trial procedure*, Art. 4 Abs. 5 WirtPO)
 - Klageerhebung erst 30 Tage nach Schreiben an die Gegenseite
 - Gilt für vertragliche und nichtvertragliche Ansprüche
 - Gilt nicht für Insolvenzfälle, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
- Seit 1.6.16: Erweiterung des vereinfachten Verfahrens (bis 500.000 Rubel)
- Seit 1.6.16: Mahnverfahren
 - für unbestrittene Forderungen bis 400.000 Rubel etc. (Kap. 29.1. WirtPO)
- Seit 1.9.16: Novelliertes Schiedsverfahrensrecht

Werden russische Gerichtsurteile in Deutschland anerkannt und vollstreckt? (§ 328 ZPO)

Nein, keine Verbürgung der Gegenseitigkeit

Keine Anerkennungspraxis im deutsch-russischen Verhältnis

Bsp.: Hanseatisches OLG Hamburg, Urteil vom 28.10.04,
Az. 6 U 89/04 und Urteil vom 13.07.16, Az. 6 U 152/11

Ausnahme: Geltungsbereich des CMR (Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen), LG Augsburg, Urteil vom 9.7.13 (Az. 810 3956/12), RdTW 2013, 323 und Wirtschaftsgericht Gebiet Moskau, 9.6.12 (Az. A41-34323/11)



III. Schiedsgerichtsbarkeit

Schiedsvereinbarung

- In Russland ist die Verwendung von Schiedsklauseln in internationalen Verträgen weit verbreitet
- Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit:
 - „Neutrales Forum“ (Zweifel an der Qualität oder Unabhängigkeit der ausländischen Gerichte, Vermeidung von „Auswärtsspielen“)
 - Fast weltweite Vollstreckbarkeit (New Yorker Übereinkommen)
 - Freie Wahl der Schiedsrichter
 - Freie Wahl der Verfahrenssprache und des Schiedsortes
- Aktuell finden mehr Schiedsverfahren mit Beteiligung deutscher Parteien in Russland statt als umgekehrt

Können in Europa ergangene Schiedssprüche in Russland vollstreckt werden?

Russland und Deutschland gehören zu den 156 Mitgliedstaaten des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (NYÜ)

Internetquellen:

www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention.html

<http://newyorkconvention1958.org/>

<http://disarb.org/de/51/materialien/new-yorker-uuml;bereinkommen-58-id8>

Ausländische Schiedssprüche werden anerkannt und vollstreckt, sofern keine Versagungsgründe des Art. V NYÜ vorliegen

Grobe prozessuale Verstöße (Unwirksame Schiedsvereinbarung, falsche Konstituierung des Schiedsgerichts, Verletzung des rechtlichen Gehörs etc.)

Schiedsvereinbarung

- In Russland institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit viel häufiger als *ad hoc*
- Vertragsentwürfe russischer Unternehmen werden i.d.R. eine Schiedsklausel enthalten zu Gunsten:
 - Internationales Handelsschiedsgericht der IHK RF (MKAS/ICAC, <http://mkas.tpprf.ru>)
 - Schiedsinstitut bei der Stockholmer Handelskammer (SCC, www.sccinstitute.com)
 - LCIA London, www.lcia.org
 - ICC (Internationale Handelskammer, Paris, www.iccwbo.org)
- Gute alternative Optionen:
 - Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS, www.disarb.org)
 - Int. Schiedsgerichtszentrum der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC, www.viac.eu)

Schiedsvereinbarung

- Im Kontext der gegenwärtigen Sanktionen sind auch Schiedsinstitutionen in Asien in den Fokus geraten, z.B.:
 - Dubai International Arbitration Centre (www.diac.ae)
 - Hong Kong International Arbitration Centre (www.hkiac.org)
 - Kuala Lumpur Regional Centre for Arbitration (<http://klrca.org>)
- In Russland gibt es derzeit Hunderte Schiedsinstitutionen, die zum Teil ähnliche Bezeichnungen haben
 - > Seriosität überprüfen
 - > Auf genaue Bezeichnung achten
 - > Nach neuem Schiedsgesetz (ab 1.9.16) bedürfen Schiedsinstitutionen einer Genehmigung

Schiedsvereinbarung

- „Pathologische Schiedsklauseln“ vermeiden, z.B. auf richtige Bezeichnung der Schiedsinstitution achten -> Unwirksamkeit der Klausel droht!

z.B.: Was ist mit

„Schiedsgericht der IHK der Bundesrepublik Deutschland in Berlin“

„Deutscher Ausschuss für das Schiedsgerichtswesen“

„Industrie- und Handelskammer in Wien“ gemeint?

- **Musterschiedsklausel** einer renommierten Schiedsinstitution verwenden
(im Internet in mehreren Sprachfassungen abrufbar)

z.B.: *„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden“.*

Schiedsvereinbarung

- Verhandlungssprache festlegen
- Schiedsort festlegen (für die hilfsweise Zuständigkeit der Gerichte und das anwendbare Schiedsverfahrensrecht maßgeblich)
- Dreier-Schiedsgericht oder Einzelschiedsrichter?
- Unabhängig von der vertraglichen Klausel ist es – insbesondere bei dauerhaften Geschäftsbeziehungen – ratsam, zu versuchen, die Streitigkeit durch **Verhandlungen** und/oder **Mediation** beizulegen
- Die Streitbeilegungsklausel kann vor Schiedsklageerhebung die Durchführung von Verhandlungen oder einer Mediation vorsehen
-> festen Zeitraum vereinbaren (z.B. 30 Tage)

Schiedsvereinbarung

Unzulässig:

einseitige (asymmetrische) optionale Streitbeilegungsklauseln:
Schiedsklausel + eine Partei hat zusätzlich das Recht, ein bestimmtes
Gericht anzurufen (Oberstes Wirtschaftsgericht, 19.6.12, VAS-1831/12)

-> Gleichgewicht der prozessualen Rechte wichtig

-> Auch die andere Partei konnte Klage vor Gericht erheben

Zulässig:

Beidseitige optionale Streitbeilegungsklausel:

jede Partei kann entweder eine Klage vor einem staatlichen Gericht
erheben oder ein Schiedsverfahren einleiten

(Oberstes Wirtschaftsgericht, 14.2.12, VAS-11196/11)

Schiedsvereinbarung

Unzulässig:

Schiedsvereinbarungen in typisierten (Muster/Formular)verträgen mit *Verbrauchern*, da Einschränkung der Verbraucherrechte auf gerichtlichen Rechtsschutz

z.B. Energieversorgungsvertrag

(Oberstes Wirtschaftsgericht, 17.9.13, VAS-3364/13)

Zulässig:

Abschluss einer Schiedsvereinbarung mit Verbrauchern nach dem Entstehen der Streitigkeit, die auf freier Willensäußerung beruht

Relevante Aspekte von Schiedsverfahren vor dem Internationalen Handelsschiedsgericht der IHK RF (MKAS/ICAC):

- 1932 gegründet
- 250 bis 300 Fälle im Jahr, davon 15-20 mit Beteiligung deutscher Parteien
 - Statistiken: mehr als 50% aller MKAS-Fälle betreffen internationale Lieferverträge, meist mit relativ geringem Streitwert
- Schiedsort zwingend in Moskau (d.h. mögliches Aufhebungsverfahren vor russischen Gerichten, russisches Schiedsrecht ist anwendbar)
- Default-Regelung zur Verfahrenssprache: mangels einer abweichenden Vereinbarung der Parteien ist Russisch die Verfahrenssprache

Wenn Verfahrenssprache nicht vereinbart und Verfahren dann auf Russisch, kann sich die deutsche Partei anschließend (in der Vollstreckung) nicht darauf berufen, keine Russischkenntnisse zu haben. Es hätte ein Dolmetscher und russischer RA herangezogen werden (OLG Celle, 2.10.01, bestätigt durch BGH III ZB 06/02, 30.1.03)

Handelsschiedsgericht der IHK RF (MKAS/ICAC)

- Schiedsrichterliste mit 160 Namen (darunter ca. sechs Deutsche und drei Österreicher) – meist Professoren, relativ wenige Praktiker
- Einzelschiedsrichter und Vorsitzende(r) ist von der Liste zu ernennen

In der Praxis wird meist ein russischer Professor als Einzelschiedsrichter oder Vorsitzender fungieren. Bei einem Dreier-Schiedsgericht meist zwei russische Schiedsrichter

(in der Schiedsvereinbarung kann ein abweichendes Ernennungsverfahren vereinbart werden)

- Sehr niedrige Schiedsrichterhonorare -> schwer, bekannte Schiedsrichter zu ernennen
- Schnelles Verfahren: grds. 180 Tage seit Bildung des Schiedsgerichts, Verlängerung möglich / meist 6-12 Monate seit Klageerhebung

Fazit: eine kostengünstige Option, insbesondere bei kleineren Lieferverträgen

Schiedsverfahren

Worauf ist in einem Schiedsverfahren mit russischen Geschäftspartnern zu achten?

-> Vollstreckungsverfahren im Sinn haben!

- Schiedssprüche müssen am Sitz der unterlegenen Partei gerichtlich anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden
- Freiwillige Erfüllung des Schiedsspruches die Ausnahme (Schiedsverfahren als „erste Instanz“)
- Häufigste Versagungsgründe:
 - fehlende oder unangemessene Benachrichtigung vom Schiedsverfahren , Art. V(1)(b) NYÜ
 - fehlende Schiedsfähigkeit , Art. V(2)(a) NYÜ
 - Verletzung der öffentlichen Ordnung (ordre public), Art. V(2)(b) NYÜ

Schiedsverfahren

Besonders auf Zustellung achten:

„Wir wurden zu keinem Zeitpunkt vom Verfahren in Kenntnis gesetzt und konnten uns daher nicht verteidigen“

- Zustellung an die tatsächliche Adresse (Briefkopf) und die Adresse im Handelsregister vornehmen
- Einschreiben mit Rückschein / Kurierdienst mit Zustellbestätigung
- Zustellbestätigungen (Kurierdienst) archivieren bzw. das Schiedsgericht dazu anhalten
- Mögliches Problem: Kurierdienste decken bestimmte Regionen nicht ab
- Besonders wichtig, wenn die Gegenseite nicht am Verfahren teilnimmt
- Parteien sollen Zustellung bestätigen (Unterschrift, Stempel)
- Teilweise findet im Exequaturverfahren Beweislastumkehr statt. D.h. die obsiegende Partei muss die Zustellung nachweisen

Schiedsverfahren

Auf Vollmachten achten:

Vollmachten der Gegenseite sollten möglichst detailliert sein und das Schiedsverfahren ausdrücklich umfassen

- Originalvollmachten anfordern
- Ist Ihr Verhandlungspartner berechtigt, eine Schiedsvereinbarung abzuschließen?
- Ist der Anwalt der Gegenseite berechtigt, einen Schiedsrichter zu ernennen und/oder einen Vergleich abzuschließen?

Nimmt die Gegenseite am Schiedsverfahren teil, kann sie sich anschließend nicht darauf berufen, dass die Schiedsvereinbarung von einer Person unterzeichnet wurde, die dazu nicht berechtigt war

Oberstes Gericht RF, 24.2.16

Oberstes Wirtschaftsgericht RF, 1.11.11

Vollstreckung von Schiedssprüchen in Russland

- In Europa ergangene Schiedssprüche werden regelmäßig in Russland vollstreckt
- Nicht ersichtlich, dass russische Schiedssprüche eine höhere Erfolgsquote im Exequaturverfahren aufweisen als im Ausland ergangene Schiedssprüche
- Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs beim *erstinstanzlichen* Wirtschaftsgericht zu stellen
- Voraussichtliche Dauer: 12-18 Monate (bei mehreren Instanzen)
- Vollstreckung nur innerhalb von drei Jahren seit Ergehen des Schiedsspruchs möglich
- Anschließend: das eigentliche Vollstreckungsverfahren (Gerichtsvollzieher)

Vollstreckung von Schiedssprüchen in Russland

- Erfolgsquote in Exequaturverfahren: 50-80%

(80-90% für Moskau und St. Petersburg)

- Der *ordre public*-Einwand spielt eine abnehmende Rolle

Oberstes Wirtschaftsgericht , Info-Brief Nr. 156, 26.2.13

Keine inhaltliche Überprüfung des Schiedsspruches

Kein Verstoß, nur weil russisches Recht zu einem anderen Ergebnis führt

Anwendungsfälle: Bestechung, fehlende Unabhängigkeit des Schiedsgerichts

- Freiwillige Liquidation des Schuldners ist kein Hindernis für die Vollstreckung des Schiedsspruchs

Oberstes Gericht RF, 29.7.15:

NYÜ-Regeln gehen den nationalen Vorschriften zur Auflösung vor

Einstweiliger Rechtsschutz im Rahmen von Schiedsverfahren

- Von einem Schiedsgericht angeordnete vorläufige oder sichernde Maßnahmen sind in Russland nicht vollstreckbar
- Russische Wirtschaftsgerichte können auf Antrag einer Partei Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes zur Unterstützung von im Ausland stattfindenden Schiedsverfahren treffen

Art. 90 WirtPO, Oberstes Wirtschaftsgericht RF, 20.4.10

Sind in Russland (z.B. vor dem MKAS) ergangene Schiedssprüche in Deutschland vollstreckbar?

Ja!

- Art. V New Yorker Übereinkommen über Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (NYÜ): Ausländische Schiedssprüche werden anerkannt und vollstreckt, sofern keine Versagungsgründe (enumerative Liste) vorliegen
- Eine Reihe von stattgebenden Entscheidungen, z.B.: OLG Celle, 6.10.05; OLG Hamm, 28.11.08
- Die Nichtteilnahme am Schiedsverfahren kann zur Präklusion von Versagungsgründen führen

Schiedsfähigkeit

Kann jede Streitigkeit Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein?

In Deutschland: § 1030 ZPO – „jeder vermögensrechtliche Anspruch“

In Russland: zuletzt eine Reihe von Gerichtsentscheidungen

Die Frage der Schiedsfähigkeit ist relevant:

- Während des Schiedsverfahrens: Schiedsgericht kann Zuständigkeit verneinen
- Nach dem Ergehen des Schiedsspruchs: mögliche Aufhebung am Schiedsort oder Versagung der Vollstreckung am Sitz des Schuldners (Art. V (2)(a) NYÜ)

Neue gesetzliche Regelung in Art. 33 WirtPO und 22.1 ZPO (seit 1.9.16)

Umfassende Rechtsprechung in den vergangenen Jahren

Schiedsfähigkeit

Die Frage der Schiedsfähigkeit wurde in Russland u.a. diskutiert für:

- Immobilienstreitigkeiten,
- gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten,
- Streitigkeiten im Bereich der öffentlichen Ausschreibungen
- Konzessionsverträge
- Verträge mit Beteiligung einer öffentlichen Stelle

Schiedsfähigkeit

- Schiedsfähigkeit von **Immobilienstreitigkeiten** lange Zeit umstritten

Schiedsfähigkeit bestätigt durch VerfGer RF Nr. 10-P v. 26.5.11

- **Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten**

- Oberstes Wirtschaftsgericht RF, 30.1.12 (VAS-15384/11): Schiedsfähigkeit verneint

- Neues Schiedsgesetz (Nr. 382-FZ vom 29.12.15, in Kraft seit 1.9.16):

- drei Kategorien von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten:

- 1) keine Schiedsfähigkeit

- 2) Schiedsfähigkeit (+), wenn von einer ständigen Schiedsinstitution in Russland administriert + spezielle Regeln

- 3) Schiedsfähigkeit (+), wenn von einer ständigen Schiedsinstitution administriert

Schiedsfähigkeit verneint:

- Ausübung von hoheitlichen Aufgaben

(Oberstes Wirtschaftsgericht RF, 3.4.2012, VAS-17043/11):

Investitionsvertrag inkl. Verpflichtung der Behörde, ein Grundstück mit Gas- und Stromanschluss zur Verfügung zu stellen und auf Privatisierung zu verzichten

Gericht: Verpflichtung betrifft den öffentlich-rechtlichen Funktionsbereich, kann nicht durch private Schiedsgerichte entschieden werden

- Öffentliche Interessen und Haushaltsmittel betroffen, Beteiligung einer öffentlichen Stelle (Oberstes Wirtschaftsgericht RF, 11.2.2014, VAS-11059/13)

Pachtvertrag über ein Waldstück

- Widersprüchliche Entscheidungen zur Schiedsfähigkeit von Verträgen aus öffentlichen Ausschreibungen (2014-2016)

Schiedsfähigkeit

Gemäß Art. 33 WirtPO und 22.1 ZPO (seit 1.9.16) sind nicht schiedsfähig:

- Arbeitsstreitigkeiten
- Verwaltungsstreitigkeiten
- Bestimmte gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
- Sammelklagen
- Insolvenzstreitigkeiten
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Privatisierung
- Haftung für Umweltschäden
- Streitigkeiten im Bereich der öffentlichen Ausschreibungen (bis eine weitere gesetzliche Regelung ergeht)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dmitry Marenkov

E-Mail: dmitry.marenkov@gtai.de

Tel.: 0228 / 24993-362

Diese Präsentation ist abrufbar unter:

www.gtai.de/webinare-recht